

Abgesehen davon, dass das Bundesgericht schon in seinem Urteil vom 1. Dezember 1920 i. S. Hauff gegen Stritzky & C^{ie} (AS 46 II Nr. 68) angedeutet hat, die Frage, ob eine derartige interne Geldentwertung die Grundlage eines Ersatzanspruches aus verzögerter Leistung sein könne, müsse offenbar verneint werden, ist hier wiederum die Erwägung entscheidend, dass die Parteien in vollem Bewusstsein die Kronenwährung ausgewählt, und damit beiderseits das Risiko allfälliger, durch die Verhältnisse bewirkter Veränderungen in der Kaufkraft der Kronen übernommen haben.

52. Urteil der I. Zivilabteilung vom 4. Juli 1921

i. S. Haas gegen Erzer & Brunner.

Bürgschaft. Erfordernis der Angabe eines bestimmten Betrages der Haftung des Bürgen. Art. 493 OR.

A. — Durch Schuldverpflichtung vom 10. Februar 1919 hat C. Werner Haas, Sägereibesitzer in Zwingen und Sohn des Klägers Alphons Haas, anerkannt, infolge Schuldübernahme von Meinrad Hueber den Beklagten Erzer & Brunner den Betrag von 10,289 Fr. 95 Cts. schuldig geworden zu sein. Er verpflichtete sich, diesen Betrag vom 1. Februar 1919 an halbjährlich zu 5 ½ % zu verzinsen und durch vierteljährliche Abzahlungen von 1250 Fr. zu amortisieren. Die Beklagten waren berechtigt, bei nicht pünktlicher Zahlung die Schuldsumme sofort zurückzufordern. In der gleichen Urkunde verpflichtete sich der Kläger in solidarischer Verbindung mit dem Hauptschuldner für diese Forderung als Bürge.

Da der Hauptschuldner seine Zins- und Amortisationspflicht nicht gehörig erfüllte, und überdies im Herbst 1919 in Konkurs fiel, forderten die Beklagten den auf

30. Mai 1920 sich ergebenden Saldo von 9410 Fr. 55 Cts. direkt vom Kläger. Dieser erhob gegen den ihm am 18./19. Juni 1920 zugestellten Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag; durch Urteil vom 28. August 1920 erteilte jedoch der Appellationshof des Kantons Bern den Beklagten die provisorische Rechtsöffnung.

B. — Mit der vorliegenden Aberkennungsklage stellt der Kläger das Rechtsbegehren, es sei zu erkennen, dass er den Beklagten « die Summe von 9410 Fr. 55 Cts. nebst Zins zu 5 ½ % seit 1. Juli 1920 und Betreibungskosten nicht schulde. »

Der Kläger bestreitet seine Zahlungspflicht nicht deshalb, weil er den Anspruch der Beklagten nicht anerkennt, sondern er macht verrechnungsweise eine höhere Gegenforderung geltend, die er wie folgt begründet: Meinrad Hueber, früher Holzhändler in Zwingen, habe vom Staat Bern durch zwei Kaufverträge vom 18. Februar und 25. Juli 1916 Holz für den Gesamtbetrag von 11,989 Fr. 80 Cts. erworben. Für diesen Betrag haben die Beklagten Solidarbürgschaft geleistet; da der Staat Bern die Kaufpreisforderung samt 5 % Zins seit 15. Oktober 1917 ihm (dem Kläger) abgetreten habe, seien die Beklagten nunmehr zur Zahlung an ihn verpflichtet.

Der erste Vertrag vom 18. Februar 1916 lautet: « Auf erfolgtes Angebot verkauft hiermit das Kreisforstamt Laufen zu den vorstehenden Gedingen unter » Genehmigungsvorbehalt der Forstdirektion an Herrn » Meinrad Hueber in Zwingen aus der Staatswaldung » Rittenberg folgende Sortimente: 37 Stück Sagholz » mit ca. 100 m³, Einheitspreis per m³ 42 Fr. Das verkaufte Holz ist noch einzumessen und das Ergebnis » dieser Einmessung, sowie der sich herausstellende Gesamtpreis durch ein der gegenwärtigen Vertragsurkunde nachzutragendes Verbal zu konstatieren.

» Für die Erfüllung dieses Vertrages leistet der Käufer » Bürgschaft in der Person des Baugeschäfts Erzer &

» Brunner in Dornach, welche sich mit dem Käufer durch Namensunterschrift solidarisch verpflichten, so wohl für die Hauptsumme als Zins und Folgen alles dasjenige zu leisten, was der vorliegende Vertrag und die in Kraft bestehenden Gesetze über das Bürgerschaftswesen von ihnen verlangen.

» Laufen, den 18. Februar 1916. »

(Unterschriften des Kreisoberförsters, des Käufers und der Bürger.)

Auf der gleichen Urkunde steht der Genehmigungsvormerk der kantonalen Forstdirektion, sowie folgendes, vom Vertreter des Staates und vom Käufer unterzeichnetes « Einmessungsverbal » :

« Die Einmessung des Holzes hat am 10. März 1916 im Beisein des Käufers stattgefunden und ergeben :

Sortimente.	Kubikmeter.	Einheitspreis.	Gesamtpreis.
» Nr. 1 bis 37.			
» 37 Stück Sagholz	137,86	Fr. 42.—	Fr. 5790.10
» Zahlungstermin : 10. Juli 1916. Bezahlung bis 25. März 1916. »			

Ganz ähnlich ist der zweite Vertrag vom 25. Juli 1916 abgefasst, durch welchen der Staat Bern dem Meinrad Hueber folgende Sortimente stehenden Holzes verkauft hat :

	Einheitspreis
» Los Nr. 15. Buchensagholz Mitteldurchmesser von 36 cm aufwärts, ca. 40 m ³ . .	Fr. 40.70
» Los Nr. 17. Buchensagholz Mitteldurchmesser von 24 bis 34 cm, ca. 40 m ³ . . . »	36.20
» Los Nr. 18. Buchensperrholz Mitteldurchmesser von 12 bis 22 cm, ca. 40 m ³ . . . »	20.90
» Los Nr. 16. Birkennutzholz bis auf 14 cm Zopfdurchmesser, ca. 20 m ³ »	28.—

Die Bürgerschaftsverpflichtung der Beklagten stimmt genau mit der im ersten Vertrag enthaltenen überein.

Das Einmessungsprotokoll lautet :

« Die Einmessung des Holzes hat am 25. Februar 1917, im Beisein des Käufers stattgefunden und ergeben :

Sortimente.	Kubikmeter.	Gesamtpreis Fr.
» Allmend 96 Stück Buchen u. Birken	38,56	1056.15
» Rittenberg 502 Stück Buchen . . .	77,65	1722.35
» Nenzlingerberg 8 Stück Buchen . .	2,31	87.65
» Bannholz 129 Stück Buchen . . .	81,69	2902.50
» Zahlungstermin : 25. Juni 1917.	200,21	5768.65

C. — Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und gegen die Verrechnung der Schuld des Klägers mit seinen Gegenforderungen folgende Einwendungen erhoben : die in den Verträgen vom 18. Februar und 25. Juli 1916 enthaltenen Bürgschaftsverpflichtungen seien ungültig, weil der Höchstbetrag der Haftung der Bürgen nicht angegeben sei, eventuell seien die Bürgschaften mangels rechtzeitiger Betreuung erloschen, weiter eventuell habe der Kläger durch konkludente Handlungen auf Verrechnung verzichtet, und es stehe jedem Anspruch, den er auf Grund jener Holzkäufe gegen die Beklagten geltend mache, die *exceptio doli* entgegen.

D. — Durch Urteil vom 1. März 1921 hat der Appellationshof des Kantons Bern die Klage wegen Nichtigkeit der von den Beklagten eingegangenen Bürgschaften abgewiesen.

E. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Anträgen :

1. es sei zu erkennen, dass die Bürgschaftsverpflichtungen der Beklagten vom 16. Februar und 25. Juli 1916 rechtsgültig und rechtsverbindlich seien ;
2. die gestellte Aberkennungsklage sei gutzuheissen ;
3. eventuell sei nach Zuspruch des Antrages 1 die Sache zur Beurteilung des Antrages 2 an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Da die Vorinstanz einzig die Frage der Gültigkeit der von den Beklagten gegenüber dem Staat Bern

eingegangenen Bürgschaften untersucht und wegen Verneinung derselben die Verrechnungseinrede, und damit die Klage, abgewiesen hat, ohne auf die übrigen Einwendungen der Beklagten einzutreten, so kann das Bundesgericht auch nur jene Frage überprüfen. Hierbei ist davon auszugehen, dass nach der in Art. 493 des rev. OR enthaltenen, neuen Vorschrift die Bürgschaft zu ihrer Gültigkeit der Angabe eines « bestimmten Betrages der Haftung » des Bürgen bedarf. Das Bundesgericht hat bereits in seinem Urteil vom 14. April 1916 i. S. Bühlmann gegen Bernet (AS 42 II S. 152 ff.) diese Bestimmung dahin ausgelegt, es sei nicht unbedingt erforderlich, dass die Angabe des Betrages der Haftung des Bürgen in die Bürgschaftsurkunde selber aufgenommen werde, sondern es genüge unter Umständen auch eine Verweisung auf den vom Hauptschuldner ausgestellten Schuldschein; auch gienge es zu weit, zu verlangen, dass der Betrag stets von vornherein ziffermässig genau bestimmt sei. Vielmehr sei dem Zweck der Bestimmung, der darin bestehe, den Bürgen in den Stand zu setzen, bei Eingehung der Bürgschaft sich über Umfang und Höhe der übernommenen Verpflichtung Rechenschaft zu geben, Genüge getan, wenn gefordert werde, dass der Höchstbetrag der Haftung sich an Hand der in der Bürgschaftsurkunde und im Schuldschein enthaltenen Angaben im Zeitpunkt, wo die Bürgschaft eingegangen wird, ohne weiteres mit Sicherheit bestimmen lasse.

2. — Wendet man diese Grundsätze, von denen abzugehen umsoweniger Anlass besteht, als das Bundesgericht sie in einer späteren Entscheidung (AS 43 II S. 514 f.) bestätigt hat, sinngemäss auf den vorliegenden Fall an, so ist zwar der Vorinstanz zuzugeben, dass der Betrag der Hauptschuld in den Kaufverträgen vom 18. Februar und 25. Juli 1916 nicht ziffermässig genau bestimmt war; die Festsetzung des verkauften Holzquantums war nur eine annähernde, weil es sich um

stehendes Holz handelte. Allein es kommt nicht darauf an, ob der Kaufpreis genügend bestimmt sei, sondern lediglich darauf, ob der Höchstbetrag der Haftung der Bürgen sich auf Grund der in den Kaufverträgen enthaltenen Angaben mit Sicherheit feststellen lasse. Sofern diese genau erkennen liessen, bis zu welchem Höchstbetrag die Beklagten sich durch Uebernahme der Bürgschaft dem Gläubiger gegenüber verpflichteten, so ist nach dem Gesagten das Erfordernis der Angabe eines bestimmten Betrages ihrer Haftung erfüllt, weil alsdann der vom Gesetz verfolgte Zweck, den Bürgen vor Eingehung einer Verpflichtung zu schützen, über deren Tragweite er sich nicht von vornherein Rechenschaft geben kann, vollständig erreicht ist. Das trifft nun tatsächlich zu. Da der Einheitspreis für das verkaufte Holz in beiden Verträgen genau festgesetzt war, konnten die Beklagten nicht im Zweifel darüber sein, welche Summe sie höchstensfalls aus der Bürgschaft dem Staat Bern als Gläubiger bezahlen müssten; denn diese Summe ergab sich einfach durch Multiplikation des Einheitspreises mit dem in den Verträgen angegebenen Holzquantum. So wenig ein Grund ersichtlich ist, weshalb die Beklagten nicht als Bürgen für diesen Betrag haften sollten, so wenig konnte andererseits eine weitergehende Haftung für sie angenommen werden. Der Umstand, dass zwischen Käufer und Verkäufer die Einmessung des Holzes vorbehalten blieb, ändert hieran nichts, und es ist unerheblich, dass die Beklagten die später aufgenommenen Einmessungsprotokolle nicht unterzeichnet haben. Da der Höchstbetrag ihrer Haftung sich aus dem Inhalt der Kaufverträge mit Leichtigkeit ermitteln liess, sind entgegen der Auffassung der Vorinstanz beide Bürgschaften im vollen angegebenen Umfange gültig. Diese Lösung drängt sich übrigens auch im Hinblick auf die Bedürfnisse des Verkehrs, insbesondere im Holzhandel, auf.

3. — Die weiteren, von den Beklagten gegenüber der

Verrechnungseinrede erhobenen Einwendungen sind deshalb noch auf ihre Begründetheit zu untersuchen; die Sache ist zu diesem Zwecke und zur Fällung eines neuen Urteils unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird in dem Sinne begründet erklärt, dass das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 1. März 1921 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

53. Sentenza 7 luglio 1921 della seconda sezione civile nella causa Cooperativa di Bellinzona contro Martignoni.

Risoluzione dell'assemblea generale di una cooperativa colla quale essa faad un socio non presente offerta di remissione di un debito.

Distinzione tra la formazione e la manifestazione della volontà : nozione della manifestazione della volontà di una persona morale o collettiva. — Invalidità dell'offerta di remissione e susseguente nullità dell'accettazione da parte del beneficiario.

A. — La « Cooperativa di Consumo in Bellinzona » è una società costituita in conformità del XXVII° titolo del CO (delle società cooperative), allo scopo di « promuovere la prosperità sociale e migliorare le condizioni economiche dei propri soci » (art. 1° dello statuto). La dirige un Consiglio di amministrazione cui incombe, tra altro, di « convocare l'assemblea generale e di dar seguito alle decisioni di essa » (art. 32 cif. 10). Organo supremo è l'assemblea generale, le cui deliberazioni vengono consegnate a verbale, il quale deve essere firmato dal presidente, dai segretari e dagli scrutatori (art. 25).

Le pubblicazioni sociali vengono fatte sui giornali « La Cooperazione » ed il « Genossenschaftliches Volksblatt » (art. 8 e 24).

B. — Con sentenza del 15 marzo 1918 il Tribunale di Appello del Cantone Ticino condannava solidalmente Maria Martignoni di Arnoldo ed Anna Bolis-Vittuoni, già venditrici della Cooperativa, a rifondere alla società 5562 franchi 58 centesimi ed accessori per ammanchi di cassa. Arnoldo Martignoni, padre di Maria Martignoni, veniva colla stessa sentenza ritenuto garante solidale per tutto l'importo. Sulla base di questa sentenza la Cooperativa promuoveva esecuzione contro Arnoldo Martignoni, ottenendo a di lui carico il pignoramento di diversi beni. In pendenza delle operazioni di esecuzione, ostacolata da diverse rivendicazioni dei beni staggiti, intervennero delle trattative di transazione. Il consiglio di amministrazione della creditrice propose a Martignoni il pagamento a saldo di franchi 3800 e questi consentì a deporre la somma alla condizione che la transazione fosse sottoposta all'assemblea generale, dalla quale egli sperava ottenere condizioni migliori. L'assemblea fu convocata per il 16 dicembre 1918. L'avviso di convocazione venne pubblicato nei giornali sociali summenzionati : ma mentre « La Cooperazione », nel N° del 5 dicembre 1918, indicava rettamente il 16 dicembre come giorno dell'assemblea, il « Genossenschaftliches Volksblatt » lo indicava per il 16 settembre 1918, cioè per circa due mesi prima della pubblicazione stessa. Altro errore, di minor conto, concernente le trattande era incorso nella pubblicazione della « Cooperazione ». Tali errori vennero rilevati all'apertura dell'assemblea dal Dr. Bobbia, membro del Consiglio di amministrazione scelto a presiederla, ma l'assemblea non sollevò obiezioni e passò oltre. Alla trattanda V^a la proposta di condonare a Martignoni tutto il suo debito fu accolta a maggioranza di voti (61 contre 23) ma lasciò, a quanto pare, vivo malcontento nel seno della minoranza. Il